Geschäftsverzeichnisnrn. 4279, 4327 und 4336

Urteil Nr. 102/2008 vom 10. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 14quinquies des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, eingefügt durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 27. April 2007, erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel, von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwalten und von der Rechtsanwaltskammer Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

- a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. August 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. August 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 14*quinquies* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, eingefügt durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2007, dritte Ausgabe): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, und die niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Poelaertplein 1.
- b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 65, Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « und 2ter » in Absatz 1 sowie des Absatzes 2 des vorerwähnten Artikels 14quinquies.
- c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Rechtsanwaltskammer Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Gerichtsgebäude, place Saint-Lambert, Klage auf Nichtigerklärung des vorerwähnten Artikels 14quinquies, mindestens der Wortfolge « und 2ter » in Absatz 1 sowie des Absatzes 2.

Diese unter den Nummern 4279, 4327 und 4336 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, in den Rechtssachen Nrn. 4279, 4327 und 4336.
- dem Rat der europäischen Anwaltschaften, mit Sitz in 1040 Brüssel, Blijde-Inkomstlaan 1-5, in den Rechtssachen Nrn. 4327 und 4336.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. April 2007 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. Mai 2008 anberaumt, nachdem alle Parteien aufgefordert wurden, ihre mündlichen Bemerkungen zu den eventuellen Auswirkungen des Urteils des Hofes Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 auf die vorliegenden Klagen während der Sitzung zu äußern, insbesondere die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel – klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 4279 -, deren Erwiderungsschriftsatz für diese Rechtssache vor dem Datum der Verkündung des besagten Urteils eingereicht worden ist.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2008

- erschienen

- . RA M. Storme, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4279,
 - . RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4327,
- . RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4336,
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Rat der europäischen Anwaltschaften,
- . RA D. Libotte, RA S. Sottiaux und RÄin E. Cloots loco RA H. Van Bavel, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
 - haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und die damit zusammenhängenden Bestimmungen

- B.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 134 des Programmgesetzes vom 27. April 2007, der bestimmt:
- « In das Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird ein Artikel 14*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- 'Art. 14quinquies. Vermuten die in den Artikeln 2, 2bis und 2ter erwähnten Institute und Personen, dass ein Vorgang oder eine Transaktion mit dem Waschen von Geldern zusammenhängen könnte, die aus schwerer und organisierter Steuerhinterziehung stammen, bei der komplexe Mechanismen oder Verfahren internationalen Charakters benutzt werden,

benachrichtigen sie das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen; diese Benachrichtigung erfolgt ebenfalls, sobald sie mindestens einen der Indikatoren entdecken, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden.

In Bezug auf die in Artikel 2ter erwähnten Institute und Personen wird die in vorliegendem Artikel vorgesehene Information gemäß Artikel 14bis § 3 übermittelt. '».

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung dieses Artikels, mindestens der Wortfolge « und 2*ter* », sowie des Absatzes 2, durch den diese Bestimmung des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Januar 1993 auf die Rechtsanwälte anwendbar gemacht wird.

- B.2.1. Mit dem Gesetz vom 11. Januar 1993 hat der Gesetzgeber Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung ergriffen, und zwar zur Durchführung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche. Unter Berücksichtigung dieser Richtlinie hat der Gesetzgeber dabei die Mitwirkung mehrerer Personen und Unternehmen, hauptsächlich aus dem Bank- und Finanzsektor sowie aus dem Versicherungswesen in Anspruch genommen, die bestimmte Daten zu erfassen, zu überprüfen und vorkommendenfalls dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen mitzuteilen haben.
- B.2.2. Zur Durchführung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Abänderung der vorerwähnten Richtlinie 91/308/EWG wurde das Gesetz vom 11. Januar 1993 seinerseits durch das Gesetz vom 12. Januar 2004 abgeändert, das insbesondere den folgendermaßen lautenden Artikel 2*ter* eingefügt hat:
- « Sofern in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich vorgesehen, finden diese ebenfalls Anwendung auf Rechtsanwälte:
- 1. wenn sie für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:
 - a) Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten;
 - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;

- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen;
- 2. oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen ».
- B.2.3. In Paragraph 3 des durch das Gesetz vom 10. August 1998 eingefügten Artikels 14*bis* des Gesetzes vom 11. Januar 1993, ergänzt durch das Gesetz vom 12. Januar 2004, bestimmen die Absätze 1 und 3:
- « Die in Artikel 2ter erwähnten Personen, die bei Ausübung der in diesem Artikel ausgezählten Tätigkeiten auf Vorgänge stoßen, von denen sie wissen, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, oder die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, müssen den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, der sie unterstehen, unverzüglich darüber unterrichten.

[...]

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer überprüft, ob den in Artikel *2ter* und im vorhergehenden Absatz erwähnten Bedingungen entsprochen worden ist. Wenn ja, übermittelt er unverzüglich die Informationen dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen ».

- B.2.4. Die « Geldwäsche » wird in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 wie folgt definiert:
- «- Umtausch oder Transfer von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung ihres illegalen Ursprungs oder der Unterstützung von Personen, die an der Straftat beteiligt sind, aus der diese Gelder oder diese Vermögensgegenstände stammen, damit diese Personen den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,
- Verheimlichen oder Verschleiern der Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Geldern oder Vermögensgegenständen oder des Eigentums an Geldern oder Vermögensgegenständen, deren illegaler Ursprung bekannt ist,
- Erwerb, Besitz oder Verwendung von Geldern oder Vermögensgegenständen, deren illegaler Ursprung bekannt ist,
- Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung ».

Paragraph 2 desselben Artikels umschreibt die Fälle, in denen der Ursprung von Geldern oder anderen Vermögensgegenständen « illegal » ist. Dies ist unter anderem der Fall, wenn diese

Gelder oder Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, die im Zusammenhang steht mit « schwerer und organisierter Steuerhinterziehung unter Anwendung komplexer Mechanismen oder Verfahren internationalen Ausmaßes » (Artikel 3 § 2 Nr. 1 elfter Gedankenstrich des Gesetzes vom 11. Januar 1993).

B.2.5. Durch die Bezugnahme auf Artikel 2*ter* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 verpflichtet der neue Artikel 14*quinquies* also die Rechtsanwälte dazu, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, wenn sie « vermuten », dass ein Vorgang oder eine Transaktion mit der Straftat im Sinne des vorerwähnten Artikels 3 § 2 Nr. 1 elfter Gedankenstrich zusammenhängen könnte, und zwar « ebenfalls, sobald sie mindestens einen der Indikatoren entdecken, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden ».

Laut Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 14*bis* § 3 müssen die Rechtsanwälte diese Informationen nicht übermitteln, « wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren beziehungsweise während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Der Ministerrat führt an, die Klage in der Rechtssache Nr. 4279 sei unzulässig, insofern sie über den Umweg des neuen Artikels 14*quinquies* auch gegen die Artikel 2*ter*, 14*bis*, 15 § 1, 18, 19, 20 und 22 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 gerichtet sei.

Gemäß der Klageschrift ist die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 4279 nur gegen Artikel 134 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 gerichtet, der Artikel 14*quinquies* in das Gesetz vom 11. Januar 1993 einfügt. Folglich ist die Klage zulässig.

B.4. Der Ministerrat führt, die Klage in der Rechtssache Nr. 4327 sei unzulässig, weil in der Klageschrift nicht dargelegt werde, inwiefern die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen stehe.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

In der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 4327 präzisiert die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (OBFG), gegen welche Verfassungs- und Vertragsbestimmungen die angefochtene Gesetzesbestimmung verstoßen soll. Zur Erläuterung dieses Klagegrundes verweist die OBFG auf die der Klageschrift als Anlage beigefügten Schriftsätze, die die OBFG bereits in den Rechtssachen Nrn. 3064 und 3065 eingereicht hatte. In diesen Rechtssachen, die sich ebenfalls auf das Gesetz vom 11. Januar 1993 in der Fassung, wie sie durch das in diesen Rechtssachen angefochtene Gesetz vom 12. Januar 2004 abgeändert und ergänzt worden ist, beziehen, bemängelt die OBFG bereits ausführlich, dass die Meldepflicht für Rechtsanwälte eine diskriminierende Verletzung ihres Berufsgeheimnisses darstelle, das untrennbar mit den Rechten der Verteidigung verbunden sei, sowie eine Verletzung des Rechtes ihrer Klienten auf Privatleben.

Im vorliegenden Fall kann angenommen werden, dass im einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4327 im gegebenen Kontext ausreichend deutlich dargelegt wird, inwiefern die nunmehr angefochtene Bestimmung gegen die angeführten Referenznormen verstoßen soll, zumal der Ministerrat in seinen Schriftsätzen ausführlich auf den Klagegrund geantwortet hat.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere den Rechten der Verteidigung, mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen

Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit dem Legalitätsprinzip der Artikel 12 und 14 der Verfassung. Im Klagegrund wird auch ein Verstoß gegen die Artikel 22 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 7 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Legalitätsprinzip der Artikel 12 und 14 der Verfassung, angeführt.

Als zweiter Klagegrund wird auch ein Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, angeführt.

Die Klagegründe werden zusammen geprüft.

B.6. Die angefochtene Bestimmung ist die Fortsetzung der bereits in den Rechtssachen Nrn. 3064 und 3065 angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 2004, durch die das Gesetz vom 11. Januar 1993 bereits abgeändert wurde und unter anderem der Anwendungsbereich des Gesetzes vom 1993 - und somit die Meldepflicht - auf die Rechtsanwälte ausgedehnt wurde, insbesondere durch Artikel 2*ter*, auf den in Artikel 14*quinquies* verwiesen wird.

Gemäß den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung bezweckt der Gesetzgeber, einem Gutachten des Staatsrates zu entsprechen, in dem dieser auf die Schwierigkeit, die Fälle der « schweren und organisierten Steuerhinterziehung unter Anwendung komplexer Mechanismen oder Verfahren internationalen Ausmaßes » zu bestimmen, hingewiesen hatte, und in dem der Staatsrat verdeutlichte, dass es nicht die Absicht sein konnte, diesen Begriff auf jede Steuerhinterziehung auszudehnen, bei der im Hinblick auf die Umgehung der Steuer eine Fälschung vorgenommen wird (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1610/2, SS. 10-16). In der Begründung heißt es, « das unmittelbare Ziel ist hauptsächlich darauf ausgerichtet, eine zweideutige Situation, bei der die Erklärenden dazu veranlasst werden können, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen keine Meldung zu erteilen, obwohl sie dies aufgrund ihrer Verpflichtungen tun müssen, zu verdeutlichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 52). Die Indikatoren, die der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festlegen kann, sollen den im Gesetz vorgesehenen Personen und Einrichtungen helfen, das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen zu informieren, wenn sie vermuten, dass

ein schwerer und organisierter Betrug, der die Grundlage der auf Geldwäsche hindeutenden Transaktion bildet, vorliegt (ebenda).

Verstöße gegen die den Rechtsanwälten durch das Gesetz vom 11. Januar 1993 auferlegten Verpflichtungen werden im Übrigen mit einer administrativen Geldbuße geahndet. Diese Geldbuße, die bis zu 1 250 000 Euro betragen kann, weist eine vorwiegend repressive Beschaffenheit auf, so dass die Definition dieser Verstöße dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit entsprechen muss, wonach diese so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, an dem er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Derselbe Grundsatz erfordert es, dass ausreichend präzise, deutlich und unter Einhaltung der Rechtssicherheit angegeben wird, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits jeder, der ein Verhalten annimmt, vorher auf zufrieden stellende Weise die strafrechtlichen Folgen dieses Verhaltens abwägen kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.7. In seinem Urteil Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 hat der Hof bereits erkannt, dass die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Umstandes zu beurteilen ist, dass das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts ein allgemeiner Grundsatz ist, der mit der Einhaltung der Grundrechte zusammenhängt, dass aus diesem Grund und in Anwendung des Grundsatzes der Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit die von diesem Geheimnis abweichenden Regeln nur strikt ausgelegt werden können und dass die Weise, auf die der Anwaltsberuf in der innerstaatlichen Rechtsordnung organisiert ist, berücksichtigt werden muss.

Im vorerwähnten Urteil Nr. 10/2008 hat der Hof bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung von – unter anderem – den Artikeln 2ter und 14bis § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Januar 2004, die Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen, vorbehaltlich dessen, dass Artikel 2ter dahingehend ausgelegt wird,

« - dass die Informationen, von denen der Rechtsanwalt während der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes Kenntnis erlangt, einschließlich der in diesem Artikel 2ter aufgeführten Angelegenheiten, und zwar Verteidigung oder Vertretung des Klienten vor Gericht und Erteilung von Rechtsberatung auch außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens, weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen und den Behörden somit nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen, und

- dass nur dann, wenn der Rechtsanwalt in einer der im vorerwähnten Artikel 2ter aufgeführten Angelegenheiten eine Tätigkeit ausübt, die über seinen spezifischen Auftrag der Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Erteilung von Rechtsberatung hinausgeht, er der Verpflichtung unterworfen werden kann, die Informationen, über die er Kenntnis erlangt hat, den Behörden mitzuteilen ».

B.8. Diese Feststellung des Hofes betrifft alle Fälle, in denen - sofern die vorerwähnte Auslegung berücksichtigt wird - die Rechtsanwälte der Meldepflicht unterliegen können, wenn sie mit Geldwäsche konfrontiert werden gemäß der Definition von Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, insbesondere wenn sich der illegale Ursprung von Geldern oder Vermögensgegenständen aus einer Straftat ergibt, die mit « schwerer und organisierter Steuerhinterziehung unter Anwendung komplexer Mechanismen oder Verfahren internationalen Ausmaßes » zusammenhängt (Artikel 3 § 2 Nr. 1 elfter Gedankenstrich des Gesetzes vom 11. Januar 1993).

Mit Artikel 14*quinquies* führt der Gesetzgeber keinen neuen Fall ein, in dem die Meldepflicht unter anderem für Rechtsanwälte gelten könnte, und wird keine ergänzende Unterstrafestellung für Rechtsanwälte eingeführt, sondern bezweckt der Gesetzgeber, es allen Betroffenen zu ermöglichen, sich eine genauere Vorstellung davon zu machen, wann die betreffende Meldepflicht in Bezug auf schweren und organisierten Betrug gilt. Die Ermächtigung des Königs, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass « Indikatoren » aufzuzählen, die auf das Bestehen eines solchen Betrugs hindeuten können, beeinträchtigt nicht den Umstand, dass der Gesetzgeber selbst in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 in Bezug auf die betreffende Steuerhinterziehung ausreichend präzise die Fälle aufgezählt hat, in denen die Meldepflicht auch für Rechtsanwälte gelten kann.

Im Übrigen ergibt sich aus Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Januar 1993, dass gegen Rechtsanwälte keine Zivilklage, öffentliche Klage oder Disziplinarklage eingeleitet werden darf und keine berufliche Sanktion verhängt werden darf, wenn sie in gutem Glauben einen Vorgang oder eine Transaktion melden, ohne dazu verpflichtet zu sein. Außerdem muss - wie der Hof ebenfalls in seinem Urteil Nr. 10/2008 präzisiert hat - jede Mitteilung von Informationen an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen über den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklagen abzuweisen sind, jedoch vorbehaltlich der angeführten Auslegung dieses Artikels hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 2*ter* in Artikel 14*quinquies*.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück, vorbehaltlich dessen, dass Artikel 2*ter* des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, auf den der durch Artikel 134 des Programmgesetzes vom 27. April

2007 eingefügte Artikel 14quinquies Bezug nimmt, dahingehend ausgelegt wird,

- dass die Informationen, von denen der Rechtsanwalt während der Ausübung der

wesentlichen Tätigkeiten seines Berufes Kenntnis erlangt, einschließlich der in diesem

Artikel 2ter aufgeführten Angelegenheiten, und zwar Verteidigung oder Vertretung des Klienten

vor Gericht und Erteilung von Rechtsberatung auch außerhalb jeglichen Gerichtsverfahrens,

weiterhin dem Berufsgeheimnis unterliegen und den Behörden somit nicht zur Kenntnis gebracht

werden dürfen, und

- dass nur dann, wenn der Rechtsanwalt in einer der im vorerwähnten Artikel 2ter

aufgeführten Angelegenheiten eine Tätigkeit ausübt, die über seinen spezifischen Auftrag der

Verteidigung und Vertretung vor Gericht und der Erteilung von Rechtsberatung hinausgeht, er

der Verpflichtung unterworfen werden kann, die Informationen, über die er Kenntnis erlangt hat,

den Behörden mitzuteilen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux M. Bossuyt